

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)

vom 08. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. September 2017)

zum Thema:

Barrierefreie Information und Kommunikation der Berliner Verwaltung

und **Antwort** vom 20. September 2017 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Sep. 2017)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 12246
vom 08. September 2017
über Barrierefreie Information und Kommunikation der Berliner Verwaltung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Maßnahmen hat der Senat zu welchem Zeitpunkt bislang ergriffen, um eine barrierefreie Information und Kommunikation nach den Vorgaben des E-Government-Gesetzes bei Berliner Behörden zu erreichen?

Zu 1.:

Gegenüber den Behörden der unmittelbaren Berliner Verwaltung hat der Senat bereits mit Schreiben vom 06.12.2011 klargestellt, dass für die Gestaltung der Arbeitsplätze die Anforderungen der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung 2.0 des Bundes (BITV 2.0) maßgeblich sind und für nicht browser-basierte IT-Anwendungen die „IBM-Checkliste für Software-Zugänglichkeit“ herangezogen werden soll. Mit selbem Schreiben wurden die Behörden der Berliner Verwaltung auf bekannte Gutachter- und Testverfahren hingewiesen.

Im EGovG Bln wird der Staatssekretärin für die IKT der Berliner Verwaltung die Aufgabe zugewiesen, auf barrierefreie IKT hinzuwirken. Für diese Aufgabe benötigt die IKT-Staatssekretärin Informationen aus den Behörden.

Im Rahmen der jährlichen Erfassung der Daten für die IT-Bestands- und Planungsübersicht (IT-BePla) werden seit 2014 auch Prüfungen auf Barrierefreiheit nachgefragt. Da die erhobenen Daten sich als noch nicht ausreichend für ein hinreichendes Controlling erwiesen haben, wurde die IT-BePla zur jährlichen Erhebung 2017 mit dieser Zielstellung erweitert.

Rechts- und Verfahrensvorschriften einzuhalten und umzusetzen obliegt grundsätzlich immer den handelnden Mitarbeitenden, im Fall von Projekten den projektdurchführenden und projektverantwortlichen Personen. Insbesondere die Verantwortung

für die IT-Fachverfahren tragen auch gemäß dem E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) die jeweils zuständigen Fachbehörden.

Das Berliner Stadtportal wurde und wird durch zahlreiche Maßnahmen so weit wie möglich barrierefrei gestaltet:

Im Betreibervertrag zum Betrieb des Stadtinformationssystems berlin.de zwischen dem Land Berlin und dem Dienstleister, der BerlinOnline Stadtportal GmbH, sind sämtliche Qualitätsanforderungen - auch hinsichtlich einer barrierefreien Umsetzung der unter berlin.de veröffentlichten Angebote - vereinbart. Die ausdrücklichen Anforderungen zum Thema Barrierefreiheit wurden bereits in der Konzeptionsphase des Stadtinformationssystems berlin.de berücksichtigt. Beim Relaunch der Landesauftritte 2014 nahm die barrierefreie Bereitstellung eine zentrale Rolle ein. Zur Sicherstellung bedient sich der Dienstleister unter anderem auch externer Beratungsunternehmen. Das Berliner Stadtportal mit dem Teil „Politik, Verwaltung, Bürger“ ist in hohem Maß barrierefrei. Untersuchungen mit dem „BITV-Test“ brachten Ergebnisse von 95+ Punkten (von 100).

Das Web-Angebot berlin.de basiert auf dem Content-Management-System (CMS) Imperia. Das CMS Imperia ist ein Arbeitsmittel zur Erstellung gut zugänglicher, barrierefreier Webangebote und hält die Anforderungen zur Barrierefreiheit ein. Darüber hinaus wird die gute Zugänglichkeit der Internet-Darstellungen der Berliner Verwaltung mit verbindlichen Gestaltungsrichtlinien (Corporate Design) gewährleistet.

Das Thema Barrierefreiheit ist Bestandteil der seitens des Dienstleisters geschuldeten Schulungsmaßnahmen zum CMS Imperia.

Seit Mitte 2016 wird vom Senat ein Projekt zum Einsatz Leichter Sprache und Gebärdenvideos im Stadtportal durchgeführt, mit dem Ziel, alle Einstiegsseiten der Behörden der Berliner Verwaltung entsprechend auszustatten.

Für das im Jahr 2016 neu gestaltete Beschäftigtenportal (Intranet) gelten die Ausführungen zum Stadtportal entsprechend.

Die Verwaltungsakademie Berlin (VAk) hat unter anderem in Zusammenarbeit mit Selbsthilfeeinrichtungen behinderter Menschen zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung durchgeführt und bietet auch weiterhin einschlägige Veranstaltungen an.

Zurzeit prüft der Senat technische Voraussetzungen für erforderliche Vorgaben zur Erstellung barrierefreier Dokumente im PDF (Portable Dokument Format). PDF/UA (/Universal Accessibility) ist eine Variante des PDF-Standards für barrierefreie PDF-Dokumente, der als ISO-Norm ISO 14289-1:2012-07 veröffentlicht wurde. Der Standard stellt sicher, dass PDF-Dokumente den Anforderungen der Web Content Accessibility Guidelines 2.0 entsprechen. Leider sind verschiedene aktuelle PDF-Standards nicht miteinander kompatibel oder ohne weitere Maßnahmen von einer PDF-Form in eine andere umwandelbar. Da jedoch mindestens auch das Format PDF/A (/Archive) als Standard-Format für die Archivierung benötigt wird, werden die notwendigen Voraussetzungen - nicht zuletzt notwendiger Software-Einsatz - geprüft.

Der Senat arbeitet an der Rechtsverordnung zur Barrierefreiheit in der IKT (BITV Bln) auf Grundlage § 17 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin (LGBG) und hat dabei folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

Die EU hat mit der Richtlinie (EU) 2016/2102 vom 26.10.2016 neue Maßstäbe für alle Mitgliedstaaten gesetzt und nimmt hinsichtlich der Gestaltung der Websites Bezug auf die WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines), die ohne Änderungen Eingang in die EN 301 549 gefunden haben. Die Richtlinie verweist bezüglich der

Anforderungen zur Barrierefreiheit der IKT-Systeme auf den EU-Standard EN 301 549 V1.1.2 (2015-04). Die EN 301 549 beziehen sich sowohl auf browser-basierte Oberflächen als auch auf Programmoberflächen „mobiler Anwendungen“. Die EN 301 549 wird ergänzt durch zahlreiche Technische Richtlinien (TR) zu verschiedenen technischen Anforderungen. Gleichzeitig führt die Richtlinie eine „Verhältnismäßigkeits-Schranke“ und eine Verpflichtung zu „zusätzlichen Maßnahmen“ ein. Die Richtlinie (EU) 2016/2102 muss bis September 2018 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die BITV 2.0 des Bundes muss entsprechend angepasst werden. Das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird jedoch frühestens im Oktober 2017 einen ersten Entwurf vorlegen und den Ländern zur Kenntnis bringen. Da die BITV 2.0 mit ihren Anlagen den auch für die Berliner Landesbehörden geltenden Maßstab für barrierefreie IKT-Systeme darstellt und bundes- wie eu-konformes Landesrecht herzustellen ist, wird der Entwurf des BMAS abgewartet.

Für die Aufgaben bezüglich der Barrierefreiheit der IKT der Berliner Verwaltung nach dem EGovG Bln sind im Haushalt erstmals Personalmittel bereitgestellt worden. Für die im Aufbau befindliche Abteilung V der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (IKT-Steuerung und E-Government) wurde ein entsprechendes Aufgabengebiet neu ausgeschrieben. Das Besetzungsverfahren wird zurzeit durchgeführt.

2. An welchen zentralen Stellen bzw. an welchem zentralen Informationsportal hat der Berliner Senat Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit von Berliner Behörden aufgenommen?

Zu 2.:

Im Service-Portal des Landes Berlin findet sich an zentraler Stelle die Zusammenfassung mit Verweisen zu den Fragen der Barrierefreiheit (<https://service.berlin.de/barrierefreiheit/>). Dort fehlen zurzeit noch Verweise zum Thema barrierefreie Information und Kommunikation der Berliner Verwaltung. Diese werden ergänzt, sobald die Rechtsgrundlagen des Landes die neuen Anforderungen der EU aufgegriffen haben (siehe Antwort zu 1.).

3. Ist sichergestellt, dass alle digital bereitgestellten Vordrucke/PDF-Formulare nach dem jeweils geltenden DIN-ISO-Standard barrierefrei gestaltet und bereitgestellt werden?

Zu 3.:

Nein.

4. Wenn Frage 3 mit „Nein“ beantwortet wird, welche Maßnahmen wird der Senat wann ergreifen, um die Barrierefreiheit zu erreichen?

Zu 4.:

Siehe Antwort zu 1.

5. Welche konkreten Vorgaben hinsichtlich des Umfangs einzustellender Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit der Berliner Behörden hat welche Stelle erarbeitet?

Zu 5.:

Für den rechtlichen Rahmen zur barrierefreien Gestaltung der IKT sind die Senatsverwaltung für Inneres und Sport im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung zuständig. Zu den entsprechenden Vorgaben siehe Antwort zu 1.

Weitere Vorgaben zur Gestaltung des Stadtportals und des Beschäftigtenportals macht die Landesredaktion bei der Senatskanzlei, insbesondere zum Corporate Design.

6. Wer kontrolliert, ob Informationen zur Barrierefreiheit und zur Zugänglichkeit der Berliner Behörden tatsächlich auf den zentralen Informationsportalen verfügbar sind?

Zu 6.:

Siehe Antwort zu 5.

Berlin, den 20. September 2017

In Vertretung

Sabine Smentek
Senatsverwaltung für Inneres und Sport